

VA19\_2024\_241

## Informationsblatt Grundstücksvereinigung (§12 Vermessungsgesetz)

St. Pölten, 22. August 2024

Dieses Informationsschreiben ist als Unterstützung bei der Einbringung von Anträgen nach §12 Vermessungsgesetz gedacht. Abhängig von den jeweiligen Widmungen der Grundstücke (Grünland, Bauland, ...) sind unterschiedliche Dokumente für die positive Bearbeitung notwendig. Nur wenn **alle** erforderlichen Dokumente bei der Antragstellung übermittelt werden, ist eine Bearbeitung ohne zeitliche Verzögerung für den Antragsteller möglich.

Die Gemeinden werden ersucht, dieses Informationsblatt in der Beratung den Eigentümerinnen und Eigentümern auszuhändigen und die Eigentümer darüber aufzuklären, dass 1) bei unterschiedlichen Eigentums- und/oder Belastungsverhältnisse der erste Weg zum Grundbuch (Bezirksgericht) führt, um dort abzuklären, ob eine Vereinigung möglich ist und 2) zuerst bei der Baubehörde (Gemeinde) ein Bescheid oder ein Grünlandbestätigung zu beantragen ist und diese dem Antrag auf Grundstücksvereinigung beim Vermessungsamt beigelegt werden .

### Antrag

Alle Anträge können persönlich, per Post oder bevorzugt elektronisch eingebracht werden.

Die elektronische Übermittlung ist per Email an [st-poelten@bev.gv.at](mailto:st-poelten@bev.gv.at) zu übermitteln.

Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen können den Antrag auch über ihren Zugang auf der BEV Homepage einbringen. Die erforderlichen Dokumente sind als einzelne Dateien im Format pdf zu übermitteln.

Der Antrag ist von allen Eigentümern zu unterschreiben.

**Erforderliche Dokumente:**

im Bauland: Bescheid mit Bestätigung der Rechtskraft von der Baubehörde

im Grünland: Bestätigung der Baubehörde, dass die beabsichtigte  
Grundstücksvereinigung im Grünland liegt

---

**Gesetzestext § 12 Vermessungsgesetz:**

(1) Zwei oder mehrere Grundstücke können vereinigt werden, wenn

1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen,
2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und
3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen.

(2) Wenn die im Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen, hat dies das Vermessungsamt auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden.

(3) Die Vereinigung ist vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Bei Beurteilung dieser Frage haben Dienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39), außer Betracht zu bleiben.

**Gesetzestext § 52 Vermessungsgesetz:**

(4) Die Vereinigung von im Grundsteuerkataster enthaltenen Grundstücken mit jenen des Grenzkatasters gemäß § 12 ist ausgeschlossen.